

V20
26.6.24
K. J. J. J.

Kleine Anfrage (fraktionsübergreifend): Umsetzung Sexualstrafrechtsreform bei der Kantonspolizei Solothurn

Im Sommer 2023 kam die Revision des Sexualstrafrechts zustande.

Neu liegt eine Vergewaltigung oder ein sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung bereits dann vor, wenn das Opfer dem Täter durch Worte oder Gesten zeigt, dass es mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden ist, und dieser sich vorsätzlich über den geäußerten Willen des Opfers hinwegsetzt.

Ausserdem wird die Definition der Vergewaltigung ausgeweitet. Der Tatbestand ist neu geschlechtsneutral formuliert und umfasst nicht nur den Beischlaf, sondern jegliche Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind. Weiter können verurteilte Personen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität zum Besuch eines Lernprogramms verpflichtet werden.

Am 1. Juli 2024 tritt das neue Sexualstrafrecht in Kraft. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts sowie die Rechtsprechung sind Sache des Bundes. Die Kantone sind für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie für die Polizei zuständig. Dementsprechend haben die Kantone eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform.

In der aktuellen medialen Berichterstattung wird der Kanton Solothurn als Pionierkanton genannt, wenn es um Ermittlungen zu sexualisierter Gewalt geht. Das Solothurner Modell der Opferermittlung dient anderen Kantonen als Vorbild, was hoffen lässt, dass der Kanton Solothurn bei der Umsetzung der Sexualstrafrechtsrevision mit gutem Beispiel vorangeht.

Deshalb wird die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was ist der Stand der Umsetzung der Revision des Sexualstrafrechts bei der Kantonspolizei Solothurn?
2. Zu welchem Zeitpunkt, in welchem Rahmen und in welcher Form werden die Corps der Polizei über die Revision des Sexualstrafrechts geschult? Zu welchen Inhalten und spezifischen Fragestellungen finden diese Schulungen statt?
3. Wie werden die Prozesse innerhalb der Polizei angepasst, um Delikte gegen die sexuelle Integrität (beispielsweise in Einvernahmen) im Sinne der Revision umzusetzen?
4. Wie schätzt die Regierung die vorhandenen Ressourcen in Hinblick auf eine adäquate Umsetzung und Anwendung der Reform ein?
5. Wie setzen die Kantonspolizei Solothurn technische Möglichkeiten wie Videoaufzeichnungen und -übertragungen ein, um die Opfer vor Retraumatisierung durch Mehrbefragung zu entlasten?

Unterschriften

1. M. Fischer (6)
2. A. P. H. (4)
3. M. G. (55)

Amann/Myer (61)
Wendler (57)
FBL 22

M. Alth (34)

S. Gantenbein (30)
(59)

J. G. (29)
J. Fröhlich (22)

R. M. (38)

M. H. 32

S. D. (42)

Pl 13
Susan v. S. 48

Karin Kälén 2

U. Wigg (3)

E. Hill 63

Jimena (57)

U. Jön 24

T. Jön 52

Stefan Jg 51

A. J. (25)

S. Essén (1)

Linn 5

S. Svan 45

S. Koch 82

T. Mühlenauer 79

H. Lid 44

S. J. 96

J. 97

S. J. 84